

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0187/2003

22. Mai 2003

*

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für
beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten
(KOM(2003) 176 – C5-0180/2003 – 2003/0068(CNS))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Herman Schmid

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	40

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 22. April 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 128 Absatz 2 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (KOM(2003) 176 – 2003/0068(CNS)).

In der Sitzung vom 12. Mai 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, an den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0180/2003).

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 24. Januar 2002 Herman Schmid als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 8., 24. und 29. April sowie vom 12. und 20./21. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 22 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und ohne Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Theodorus J.J. Bouwman, Vorsitzender; Marie-Hélène Gillig, stellvertretende Vorsitzende; Winfried Menrad, stellvertretender Vorsitzender; Herman Schmid, Berichterstatter; Elspeth Attwooll, Regina Bastos, Philip Bushill-Matthews, Harald Ettl, Jillian Evans, Ilda Figueiredo, Hélène Flautre, Fiorella Ghilardotti (in Vertretung von Enrico Boselli), Anne-Karin Glase, Robert Goebbels (in Vertretung von Alejandro Cercas), Richard Howitt (in Vertretung von Elisa Maria Damião), Stephen Hughes, Karin Jöns, Anna Karamanou, Hans Karlsson (in Vertretung von Jan Andersson gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Ioannis Koukiadis, Jean Lambert, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Claude Moraes, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten (in Vertretung von Luigi Cocilovo), Bartho Pronk, Lennart Sacrédeus, Herman Schmid, Miet Smet, Helle Thorning-Schmidt, Ieke van den Burg und Barbara Weiler.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung, der Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sowie der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie haben am 7. Mai, 24. April und 12. Mai 2003 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 22. Mai 2003 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (KOM(2003) 176 – C5-0180/2003 – 2003/0068(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 176)¹,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0180/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0187/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 3

(3) Auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon hat der Europäische Rat der Europäischen Union ein neues strategisches Ziel vorgegeben: die Union soll zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden – zu

(3) Auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon hat der Europäische Rat der Europäischen Union ein neues strategisches Ziel vorgegeben: die Union soll zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden – zu

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Zu diesem Zweck vereinbarte der Rat bis 2010 zu erfüllende Zielvorgaben für die Gesamtbeschäftigungsquote und die Frauenbeschäftigungsquote, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2001 in Stockholm ergänzt wurden durch bis zum Januar 2005 zu erreichende Zwischenziele sowie durch ein neues, bis 2010 zu verwirklichendes Ziel für die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Frauen und Männer.

einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Zu diesem Zweck vereinbarte der Rat bis 2010 zu erfüllende Zielvorgaben für die Gesamtbeschäftigungsquote und die Frauenbeschäftigungsquote, die auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2001 in Stockholm, **wo die demographische Herausforderung als eine der wichtigsten Zukunftsfragen der Union erkannt wurde**, ergänzt wurden durch bis zum Januar 2005 zu erreichende Zwischenziele sowie durch ein neues, bis 2010 zu verwirklichendes Ziel für die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Frauen und Männer.

Änderungsantrag 2 Erwägung 5

(5) Auf seiner Tagung am 15. und 16. März 2002 in Barcelona forderte der Europäische Rat eine Intensivierung der europäischen Beschäftigungsstrategie; bewerkstelligt werden soll dies durch eine Optimierung, Vereinfachung und bessere Abstimmung des Prozesses – mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2010 und in Ausrichtung auf die Ziele der Lissabonner Strategie. Der Europäische Rat von Barcelona forderte ferner eine Straffung der politischen Koordinierungsprozesse und eine Synchronisierung der Zeitpläne für die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

(5) Auf seiner Tagung am 15. und 16. März 2002 in Barcelona forderte der Europäische Rat eine Intensivierung der europäischen Beschäftigungsstrategie; bewerkstelligt werden soll dies durch eine Optimierung, Vereinfachung und bessere Abstimmung des Prozesses – mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2010 und in Ausrichtung auf die Ziele der Lissabonner Strategie. Der Europäische Rat von Barcelona forderte ferner eine Straffung der politischen Koordinierungsprozesse und eine Synchronisierung der Zeitpläne für die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der beschäftigungspolitischen Leitlinien. ***Darüber hinaus sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die eine echte inhaltliche Verzahnung von wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Zielsetzung ermöglichen.***

Änderungsantrag 3
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Die offene Koordinierungsmethode
Die offene Koordinierungsmethode wurde im Bereich der europäischen Beschäftigungspolitik entwickelt. Sie sollte weiter ausgebaut und verbessert werden, um die nationalen Maßnahmen zur Beschäftigungspolitik von 25 Mitgliedstaaten besser vergleichen und koordinieren zu können. Ferner könnte sie auch auf die beschäftigungspolitischen Maßnahmen innerhalb der Mitgliedstaaten dergestalt angewandt und angepasst werden, dass traditionelle Hierarchien der Arbeitsmarktverwaltung aufgebrochen und reformiert werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 10

(10) Aktive und präventive Maßnahmen sollten zur Verwirklichung der Ziele Vollbeschäftigung und soziale Integration beitragen, indem sie dafür sorgen, dass **Arbeitslose ebenso wie arbeitswillige Nichterwerbspersonen am Arbeitsmarkt konkurrenzfähig sind und** in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

(10) Aktive und präventive Maßnahmen sollten zur Verwirklichung der Ziele Vollbeschäftigung und soziale Integration beitragen, indem sie dafür sorgen, dass **Arbeitssuchende rauf Dauer** in den Arbeitsmarkt integriert werden können. **Eine Reihe ähnlicher präventiver Maßnahmen gilt es in gleichem Maß auch für alle jene zu ergreifen, die noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch strukturell von Arbeitslosigkeit bedroht sind.**

Änderungsantrag 5
Erwägung 12

(12) Die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Sicherheit trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu steigern und die

(12) Die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Sicherheit trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu steigern und die

Anpassung der Unternehmen und der Beschäftigten an den wirtschaftlichen Wandel zu fördern. Die Standards im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen angehoben werden – in Übereinstimmung mit der einschlägigen neuen Gemeinschaftsstrategie für die Jahre 2002-2006. Fischerei, Landwirtschaft, Baugewerbe und Gesundheits- und Sozialdienste sind Sektoren, in denen das Risiko von Arbeitsunfällen besonders hoch ist. Der Zugang der Beschäftigten zu Ausbildungsmaßnahmen ist ein wesentliches Element eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Sicherheit; eine Beteiligung aller Arbeitnehmer sollte gefördert werden durch Festlegung geeigneter Zielvorgaben, wobei es die Rendite für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Gesellschaft als Ganzes zu berücksichtigen gilt.

Anpassung der Unternehmen und der Beschäftigten an den wirtschaftlichen Wandel zu fördern. Die Standards im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen angehoben werden – in Übereinstimmung mit der einschlägigen neuen Gemeinschaftsstrategie für die Jahre 2002-2006. Fischerei, Landwirtschaft, Baugewerbe und Gesundheits- und Sozialdienste sind Sektoren, in denen das Risiko von Arbeitsunfällen besonders hoch ist. Der Zugang der Beschäftigten zu **für sie geeignete** Ausbildungsmaßnahmen ist ein wesentliches Element eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Flexibilität und Sicherheit; eine Beteiligung aller Arbeitnehmer sollte gefördert werden durch Festlegung geeigneter Zielvorgaben, wobei es die Rendite für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Gesellschaft als Ganzes zu berücksichtigen gilt.

Änderungsantrag 6 Erwägung 13

(13) Die Implementierung kohärenter, umfassender Strategien des lebenslangen Lernens ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele Vollbeschäftigung, Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität und Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Der Europäische Rat von Barcelona begrüßte die Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“, in der die wichtigsten Bausteine für Strategien des lebenslangen Lernens erläutert werden: Partnerschaft, Ermittlung des Lernbedarfs, angemessene Mittelausstattung, Verbesserung des Zugangs zum Lernen, Entwicklung einer Lernkultur, Streben nach einem Höchstmaß an Qualität. Der Europäische Rat von Lissabon forderte eine substantielle Steigerung der Humankapitalinvestitionen pro Kopf. Eine Erhöhung der Investitionen

(13) Die Implementierung kohärenter, umfassender Strategien des lebenslangen Lernens ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele Vollbeschäftigung, Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität und Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Der Europäische Rat von Barcelona begrüßte die Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“, in der die wichtigsten Bausteine für Strategien des lebenslangen Lernens erläutert werden: Partnerschaft, Ermittlung des Lernbedarfs, angemessene Mittelausstattung, Verbesserung des Zugangs zum Lernen, Entwicklung einer Lernkultur, Streben nach einem Höchstmaß an Qualität **und Zufriedenheit**. Der Europäische Rat von Lissabon forderte eine substantielle Steigerung der Humankapitalinvestitionen pro Kopf. Eine

setzt ausreichende Anreize für Arbeitgeber und für den Einzelnen voraus sowie eine Umschichtung öffentlicher Mittel zugunsten effizienterer Humanressourceninvestitionen in allen Bereichen des Lernens.

Erhöhung der Investitionen setzt ausreichende Anreize für Arbeitgeber und für den Einzelnen voraus sowie eine Umschichtung öffentlicher Mittel zugunsten effizienterer Humanressourceninvestitionen in allen Bereichen des Lernens.

Änderungsantrag 7 Erwägung 15

(15) Geschlechtsspezifische Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt müssen **nach und nach** beseitigt werden, wenn die EU Vollbeschäftigung, eine höhere Arbeitsplatzqualität, eine bessere soziale Integration und einen stärkeren sozialen Zusammenhalt erreichen will. Hier gilt es, zum einen einen Gender-Mainstreaming-Ansatz zu verfolgen und zum anderen spezifische politische Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die es Frauen und Männern ermöglichen, in den Arbeitsmarkt einzutreten oder wiedereinzutreten und im Arbeitsmarkt zu verbleiben. In Barcelona vereinbarte der Europäische Rat, dass die Mitgliedstaaten bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stellen sollten. Die Ursachen der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsentgelt sollten angegangen und Zielvorgaben für den Abbau solcher Unterschiede erfüllt werden, ohne dass der Grundsatz der Lohndifferenzierung nach Produktivität und Arbeitsmarktlage dadurch in Frage gestellt wird.

(15) Geschlechtsspezifische Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt müssen **schnellstmöglich** beseitigt werden, wenn die EU Vollbeschäftigung, eine höhere Arbeitsplatzqualität, eine bessere soziale Integration und einen stärkeren sozialen Zusammenhalt erreichen will. Hier gilt es, zum einen einen Gender-Mainstreaming-Ansatz zu verfolgen und zum anderen spezifische politische Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die es Frauen und Männern ermöglichen, in den Arbeitsmarkt einzutreten oder wiedereinzutreten und im Arbeitsmarkt zu verbleiben. In Barcelona vereinbarte der Europäische Rat, dass die Mitgliedstaaten bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stellen sollten. **Letzteres sollte jedoch erneut überdacht werden, da es den Erfordernissen für die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt nicht gerecht wird, und es sollten konkrete zusätzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet vorgeschlagen werden.** Die Ursachen der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsentgelt sollten angegangen und Zielvorgaben für den Abbau solcher Unterschiede erfüllt werden, ohne dass der Grundsatz der Lohndifferenzierung nach Produktivität und Arbeitsmarktlage dadurch in Frage gestellt wird. **Der Gender Mainstreaming-Ansatz**

ist in den Mitgliedstaaten stärker zu berücksichtigen; dafür sind die neuen Gemeinschaftsstatistiken (EU-SILC) – insbesondere in den Bereichen Unterbezahlung, Armut, gleiche Teilhabe und Vertretung – vorzulegen.

Begründung

Einer der Hauptgründe, warum Frauen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, ist die Schwierigkeit, Arbeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren. Dies wird noch deutlicher bei Paaren mit Kindern unter drei Jahren. Das Ziel des Europäischen Rates von Barcelona, Betreuungsplätze für mindestens 33% der Kinder dieser Altersgruppe zur Verfügung zu stellen, erscheint unangemessen und sollte durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist ein integrierter Ansatz, der die Bedürfnisse von Frauen in den Mittelpunkt stellt, wesentlich, um Frauenarbeitslosigkeit, die Arbeitsbedingungen von Frauen, die steigende Frauenerwerbsquote und eine gleiche Verteilung von unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit in Angriff zu nehmen.

Begründung

Solch ein integrierter Ansatz muss Themen wie sozialer Schutz, Armut und soziale Ausgrenzung und das Verständnis der sozialen Verantwortung für Betreuungsarbeit einschließen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 18

(18) Der Begriff „nichtangemeldete Erwerbstätigkeit“ bezeichnet „jegliche Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß

(18) Der Begriff „nichtangemeldete Erwerbstätigkeit“ bezeichnet „jegliche Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß

darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden“ . Einschlägige Untersuchungen schätzen den Umfang der informellen Wirtschaft auf durchschnittlich 7 % bis 16 % des BIP der EU. Die entsprechenden Arbeitsverhältnisse sollten in reguläre Beschäftigungsverhältnisse überführt werden, um zu einer Verbesserung des allgemeinen Unternehmensumfelds, zu einer höheren Qualität der Arbeitsplätze der Betroffenen, zu einem größeren sozialen Zusammenhalt und zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der sozialen Sicherungssysteme beizutragen. Die Verbreiterung der statistischen Datenbasis über den Umfang nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der EU als Ganzes sollte ein vorrangiges Anliegen sein.

darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden“ . Einschlägige Untersuchungen schätzen den Umfang der informellen Wirtschaft auf durchschnittlich 7 % bis 16 % des BIP der EU. Die entsprechenden Arbeitsverhältnisse sollten in reguläre Beschäftigungsverhältnisse überführt werden, um zu einer Verbesserung des allgemeinen Unternehmensumfelds **und der Steuermoral, zur Herbeiführung eines Wettbewerbs unter gleichen Bedingungen**, zu einer höheren Qualität der Arbeitsplätze der Betroffenen, zu einem größeren sozialen Zusammenhalt und zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der sozialen Sicherungssysteme beizutragen. Die Verbreiterung der statistischen Datenbasis über den Umfang nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der EU als Ganzes sollte ein vorrangiges Anliegen sein, **um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit zu verstärken.**

¹⁾ KOM(1998) 219 endg.

Änderungsantrag 10
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Besonderes Augenmerk sollte lokalen und regionalen Entwicklungsstrategien gewidmet werden. Alle Arbeitsplätze sind in gewisser Weise lokale Arbeitsplätze, und viele von ihnen bieten Waren und Dienstleistungen auf lokalen und regionalen Märkten an, die dazu neigen, auf Konjunkturschwankungen und makroökonomische Hochs und Tiefs weniger empfindlich zu reagieren. Entwicklungsstrategien für Innovation, Unternehmergeist, Unternehmertätigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit sollen gefördert werden, um vorhandene Ressourcen zu mobilisieren und diese in Partnerschaftsnetzwerken zwecks

***gegenseitiger Unterstützung und
Zusammenarbeit zu kombinieren.***

Änderungsantrag 11
Erwägung 19 a (neu)

***(19a) Die Wirksamkeit jeglicher
Beschäftigungsstrategie hängt auch von
der Feststellung künftiger
Beschäftigungstrends und der
entsprechenden
Qualifikationsanforderungen ab. Die
Beschäftigungsstrategie wird dies wie auch
die durch Forschung und Entwicklung
gebotenen Chancen berücksichtigen.***

Änderungsantrag 12
Erwägung 20

(20) Die Bewertung der ersten fünf Jahre der Beschäftigungsstrategie hat gezeigt, dass es mit Blick auf die künftige Wirksamkeit der Strategie entscheidend auf eine bessere Governance ankommt. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Beschäftigungspolitik sind eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen, die Einbeziehung verschiedener operativer Dienste und eine angemessene Finanzausstattung zur Unterstützung der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien. Die Mitgliedstaaten sind für die effektive Umsetzung der Leitlinien verantwortlich und haben für ausgewogene Umsetzungsmechanismen auf regionaler und lokaler Ebene zu sorgen.

(20) Die Bewertung der ersten fünf Jahre der Beschäftigungsstrategie hat gezeigt, dass es mit Blick auf die künftige Wirksamkeit der Strategie entscheidend auf eine bessere Governance ankommt. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Beschäftigungspolitik sind eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen, die Einbeziehung verschiedener operativer Dienste und eine angemessene Finanzausstattung zur Unterstützung der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien. Die Mitgliedstaaten sind für die effektive Umsetzung der Leitlinien verantwortlich und haben für ausgewogene Umsetzungsmechanismen auf regionaler und lokaler Ebene zu sorgen. ***Darüber hinaus bedarf es einer effizienteren und strafferen Umsetzungsbewertung auf europäischer Ebene.***

Änderungsantrag 13
Erwägung 21

(21) Die effektive Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien erfordert eine aktive Beteiligung der Sozialpartner in allen Phasen – von der Planung **bis zur** Durchführung der Politik. Auf dem Sozialgipfel vom 13. Dezember 2001 haben die Sozialpartner auf die Notwendigkeit hingewiesen, die tripartistische Konzertierung weiterzuentwickeln und besser zu koordinieren. Auch wurde vereinbart, jedes Jahr im Vorfeld der Frühjahrstagung des Europäischen Rates einen dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung abzuhalten.

(21) Die effektive Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien erfordert eine aktive Beteiligung der Sozialpartner **auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene** in allen Phasen – von der Planung **über die** Durchführung der Politik **bis hin zur Evaluierung**. Auf dem Sozialgipfel vom 13. Dezember 2001 haben die Sozialpartner auf die Notwendigkeit hingewiesen, die tripartistische Konzertierung weiterzuentwickeln und besser zu koordinieren. Auch wurde vereinbart, jedes Jahr im Vorfeld der Frühjahrstagung des Europäischen Rates einen dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung abzuhalten.

Änderungsantrag 14
Erwägung 22

(22) Zusätzlich **zu den** beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten die Mitgliedstaaten die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in vollem Umfang umsetzen und dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen sich in völligem Einklang mit der Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen und makroökonomischer Stabilität befinden –

(22) Zusätzlich **zur Unterstützung der** beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten die Mitgliedstaaten die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in vollem Umfang umsetzen und dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen sich in völligem Einklang mit der Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen und makroökonomischer Stabilität befinden. **Die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien hervorgehobenen Ziele und Prioritäten werden in den BEPG gebührend berücksichtigt werden. Nach der Evaluierung dieser Koordinierung wird die Kommission die Möglichkeiten prüfen, auch die Strategie der sozialen Integration, die Strategie für angemessene und zukunftssichere Renten und die europäische Strategie der Nachhaltigkeit sowohl mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien als auch mit den BEPG mit dem Ziel zu koordinieren, dass sich diese gegenseitig unterstützen und verstärken.**–

Begründung

Die Abstimmung der beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik ist zu beachten, und gleichzeitig müssen auch die anderen Elemente der Lissabonner Strategie berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 15 Erwägung 22 a (neu)

(22a) Auch im Hinblick auf die erweiterte EU sind die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie – unter gebührender Wahrung des Subsidiaritätsprinzips – nationale, regionale und lokale beschäftigungspolitische Maßnahmen miteinander koordinieren. So kann den in der Lissabonner Strategie für nachhaltige Entwicklung definierten Zielen Rechnung getragen werden. Es sollte betont werden, dass die vorgeschlagenen Leitlinien bereits für die erweiterte Union konzipiert wurden und die Erweiterung daher in allen Aspekten entsprechend berücksichtigt werden muss.

Änderungsantrag 16 Artikel 1

Die im Anhang enthaltenen Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten werden angenommen.

Die im Anhang enthaltenen Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten werden angenommen **und umgesetzt.**

Änderungsantrag 17 Artikel 2

Die Mitgliedstaaten haben sämtliche Aspekte der Leitlinien in ihrer Beschäftigungspolitik umfassend und in integrierter Form zu berücksichtigen und in ihren nationalen Aktionsplänen, die jährlich

Die Mitgliedstaaten haben **daher** sämtliche Aspekte der Leitlinien in ihrer Beschäftigungspolitik umfassend und in integrierter Form zu berücksichtigen und in ihren nationalen Aktionsplänen, die jährlich

am 1. Oktober vorzulegen sind,
entsprechend Bericht zu erstatten.

am 1. Oktober vorzulegen sind,
entsprechend Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag 18

Teil 'A. Eine europäische Strategie für Vollbeschäftigung und bessere Arbeitsplätze für alle',
Absatz 1 a (neu)

***Die Strategie muss auch
Beschäftigungstrends und diesbezügliche
Qualifikationsanforderungen,
einschließlich künftiger durch Forschung
und Entwicklung gebotener Chancen,
vorwegnehmen.***

Änderungsantrag 19

Teil 'A. Eine europäische Strategie für Vollbeschäftigung und bessere Arbeitsplätze für alle',
Absatz 2

Zusätzlich zu den
beschäftigungspolitischen Leitlinien und
den mit ihnen einhergehenden
beschäftigungspolitischen Empfehlungen
sollten die Mitgliedstaaten die Grundzüge
der Wirtschaftspolitik in vollem Umfang
umsetzen und dafür Sorge tragen, dass
beide Instrumente in kohärenter Weise
ineinander greifen.

Zusätzlich zu den
beschäftigungspolitischen Leitlinien und
den mit ihnen einhergehenden
beschäftigungspolitischen Empfehlungen
sollten die Mitgliedstaaten die Grundzüge
der Wirtschaftspolitik, **die Strategie der
sozialen Integration und die europäische
Strategie der Nachhaltigkeit** in vollem
Umfang umsetzen und dafür Sorge tragen,
dass **diese** Instrumente in kohärenter **und
sich gegenseitig unterstützender** Weise
ineinander greifen.

Begründung

*Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sind Teil der Lissabonner Strategie, deren übrige
Bestandteile ebenfalls umgesetzt werden müssen.*

Änderungsantrag 20

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Absatz 1

In Übereinstimmung mit der Lissabonner
Agenda ist die Beschäftigungspolitik der
Mitgliedstaaten auf die Verwirklichung

In Übereinstimmung mit der Lissabonner
Agenda ist die Beschäftigungspolitik der
Mitgliedstaaten auf die Verwirklichung

dreier Ziele gerichtet: Vollbeschäftigung; Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität; sozialer Zusammenhalt und soziale Integration.

folgender Ziele gerichtet: Vollbeschäftigung; Arbeitsplatzqualität, Arbeitsproduktivität; sozialer Zusammenhalt und soziale Integration.

Änderungsantrag 21
Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Absatz 2

Bei der Verfolgung dieser Ziele sollte auf Ausgewogenheit geachtet und deutlich gemacht werden, dass alle **drei** Ziele mit Blick auf die ehrgeizigen Bestrebungen der Union gleichermaßen von Bedeutung sind. Die aus der positiven Interaktion zwischen den **drei** Zielen entstehenden Synergiewirkungen sollten in vollem Umfang genutzt werden.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sollte auf Ausgewogenheit geachtet und deutlich gemacht werden, dass alle Ziele mit Blick auf die ehrgeizigen Bestrebungen der Union gleichermaßen von Bedeutung sind. Die aus der positiven Interaktion zwischen den Zielen entstehenden Synergiewirkungen sollten in vollem Umfang genutzt werden. **Alle wichtigen Akteure werden in die Entwicklung der Beschäftigungsstrategie eingebunden.**

Begründung

In den beschäftigungspolitischen Leitlinien sollte die Bedeutung der aktiven Beteiligung der Sozialpartner in allen Phasen hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 22
Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Vollbeschäftigung', Absatz 3

Die Mitgliedstaaten **machen** entsprechende nationale Zielvorgaben, die **sich an den** auf EU-Ebene angestrebten **Ergebnissen orientieren**.

Die Mitgliedstaaten **beschließen** entsprechende **quantifizierbare** nationale Zielvorgaben (**die im ersten Nationalen Beschäftigungsplan, den die Mitgliedstaaten im Einklang mit diesen Leitlinien konzipieren, festzulegen sind**), die **zur Erfüllung der auf EU-Ebene angestrebten Ziele beitragen**.

Änderungsantrag 23
Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Vollbeschäftigung', Absatz 3 a (neu)

Die Mitgliedstaaten investieren in öffentliche Dienstleistungen, um den

Betreuungsbedarf von Familien und Gemeinschaften zu unterstützen, so dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Praxis verbessert wird. Besondere Maßnahmen sind zu ergreifen, um Alleinerziehende zu unterstützen.

Begründung

Ohne die notwendige Infrastruktur öffentlicher Dienstleistungen ist es unmöglich, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Aus dem gleichen Grunde sollten neue Familienformen Berücksichtigung finden.

Änderungsantrag 24

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt Vollbeschäftigung Absatz 3 a (neu)

Zusätzlich zu den Lissabonner und Stockholmer Zielen ist ein Ziel für die Arbeitslosigkeit erforderlich:

- ein erheblicher Rückgang der Arbeitslosigkeit bis einschließlich 2010.

Änderungsantrag 25

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität', Absatz 1

Die Steigerung der Arbeitsplatzqualität ist aufs Engste verknüpft mit dem Übergang zu einer wettbewerbsfähigen, wissensbasierten Wirtschaft. Alle Akteure sollten sich mit vereinten Anstrengungen dieser Aufgabe annehmen, insbesondere im Rahmen des sozialen Dialogs. Arbeitsplatzqualität ist ein mehrdimensionales Konzept, bei dem es sowohl um die Merkmale des Arbeitsplatzes im engeren Sinne als auch um den Arbeitsmarkt im weiteren Sinne geht. Der Begriff umfasst Aspekte wie intrinsische Qualität der Arbeitsplätze, Qualifikationen, lebenslanges Lernen und berufliche Entwicklung, Gleichstellung der Geschlechter, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Flexibilität und Sicherheit, Integration und

Die Steigerung der Arbeitsplatzqualität ist aufs Engste verknüpft mit dem Übergang zu einer wettbewerbsfähigen, wissensbasierten Wirtschaft. Alle Akteure sollten sich mit vereinten Anstrengungen dieser Aufgabe annehmen, insbesondere im Rahmen des sozialen Dialogs. Arbeitsplatzqualität ist ein mehrdimensionales Konzept, bei dem es sowohl um die Merkmale des Arbeitsplatzes im engeren Sinne als auch um den Arbeitsmarkt im weiteren Sinne geht. Der Begriff umfasst Aspekte wie intrinsische Qualität der Arbeitsplätze, Qualifikationen, lebenslanges Lernen und berufliche Entwicklung, ***wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bildungs- und Ausbildungsmethoden auf die individuellen Fähigkeiten der Auszubildenden***

Zugang zum Arbeitsmarkt,
Arbeitsorganisation und Work-Life-Balance,
sozialer Dialog und
Arbeitnehmerbeteiligung, Diversity und
Bekämpfung von Diskriminierung,
Gesamtarbeitsleistung.

abgestimmt werden müssen. Gleichstellung
der Geschlechter, Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
Flexibilität und Sicherheit, Integration und
Zugang zum Arbeitsmarkt,
Arbeitsorganisation und Work-Life-Balance,
sozialer Dialog und
Arbeitnehmerbeteiligung, Diversity und
Bekämpfung von Diskriminierung,
Gesamtarbeitsleistung.

Änderungsantrag 26

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der
Arbeitsproduktivität', Absatz 2

Die Erhöhung der Beschäftigungsquoten
muss Hand in Hand gehen mit einer
Steigerung des allgemeinen
Arbeitsproduktivitätswachstums.
Arbeitsplatzqualität kann zur Erhöhung der
Arbeitsproduktivität beitragen, und die
Synergien zwischen beiden Faktoren sollten
in vollem Umfang ausgeschöpft werden.
Dies stellt eine **besondere** Herausforderung
für den sozialen Dialog dar.

Die Erhöhung der Beschäftigungsquoten
muss Hand in Hand gehen mit einer
effizienten Steigerung **des**
Investitionsniveaus und des allgemeinen
Arbeitsproduktivitätswachstums.
Arbeitsplatzqualität kann zur Erhöhung der
Arbeitsproduktivität beitragen, und die
Synergien zwischen beiden Faktoren sollten
in vollem Umfang ausgeschöpft werden.
Dies stellt eine Herausforderung **u.a.** für den
sozialen Dialog dar.

Änderungsantrag 27

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der
Arbeitsproduktivität', Absatz 2 a (neu)

**Sowohl auf EU- als auch auf nationaler
Ebene sollten Sollzahlen entwickelt
werden.**

Begründung

Vergleichsmaßstäbe müssen für alle Ziele entwickelt werden.

Änderungsantrag 28

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration'

Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration

Die Beschäftigungspolitik sollte die soziale Integration fördern, indem sie eine Erwerbsbeteiligung leichter macht durch Förderung des Zugangs zu dauerhaften und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen für alle erwerbsfähigen Frauen und Männer, durch Bekämpfung von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt und durch Vermeidung einer Ausgrenzung aus der Arbeitswelt.

Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration auf dem Arbeitsmarkt

Stärkung der grundlegenden Faktoren für den sozialen Zusammenhalt im Beschäftigungssektor, nämlich a) die Dialogbeziehung zwischen den Sozialpartnern, b) die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit ihres Berufs mit dem Familienleben, c) die Solidarität zwischen den verschiedenen geographischen Gebieten.

Im Rahmen dieser Beziehungen des sozialen Zusammenhalts sollte die Beschäftigungspolitik die soziale Integration fördern, indem sie eine Erwerbsbeteiligung leichter macht durch Förderung des Zugangs zu dauerhaften und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen für alle erwerbsfähigen Frauen und Männer, durch Bekämpfung von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt und durch Vermeidung einer Ausgrenzung aus der Arbeitswelt.

Begründung

Um als übergreifendes Ziel zu gelten, muss der soziale Zusammenhalt als grundlegend und übergreifend dargestellt werden.

Änderungsantrag 29

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration', Absatz 2

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt sollte gefördert werden durch Reduzierung der regionalen Disparitäten bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, durch Inangriffnahme der Beschäftigungsprobleme benachteiligter Regionen in der EU und durch eine positive Unterstützung wirtschaftlicher und sozialer Umstrukturierungsmaßnahmen.

entfällt

Begründung

Folge der Einfügung des vorherigen Absatzes.

Änderungsantrag 30

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Vollbeschäftigung' Absatz 3 a (neu)

Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter

Zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist ein Gesamtkonzept erforderlich, das die frauenspezifischen Bedürfnisse berücksichtigt mit dem Ziel, die geschlechtsspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Arbeitslosigkeit, die Beschäftigungsbedingungen, die Beteiligung am Arbeitsmarkt und die gerechte Verteilung der familiären Pflichten zu beseitigen.

Die Mitgliedstaaten müssen eine Reihe von Maßnahmen zur Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder und andere pflegebedürftige Familienmitglieder einleiten und Politiken zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede (ungleiche Entlohnung, hoher Anteil an der Langzeitarbeitslosigkeit, Spaltung des Arbeitsmarkts und ungleiche Verteilung familiärer Pflichten) entwickeln.

Änderungsantrag 31

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '1. Aktive und präventive Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen' Absatz 1 Spiegelstrich 1

Die Mitgliedstaaten werden Neuzugänge zur Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden und eine nachhaltige Wiedereingliederung der Arbeitslosen und der arbeitswilligen Nichterwerbspersonen in den Arbeitsmarkt fördern.

Die Mitgliedstaaten werden ***unter umfassender Einbindung der Sozialpartner*** Neuzugänge zur Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden und eine nachhaltige Wiedereingliederung der Arbeitslosen und der arbeitswilligen Nichterwerbspersonen in

den Arbeitsmarkt fördern.

- Sie werden sich auf Übergangsphasen konzentrieren, wie a) Jugendliche, die nach dem Abschluss der Schule eine regelmäßige Beschäftigung aufnehmen, b) Frauen, die neben der Familienarbeit eine bezahlte Beschäftigung aufnehmen, c) ältere Menschen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden und in Rente gehen;

- Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Arbeitssuchenden frühzeitig ermittelt werden, dass die Betroffenen beraten und bei der Arbeitssuche unterstützt werden und dass in einem möglichst frühen Stadium der Arbeitslosigkeit individuelle Aktionspläne erstellt werden. *Bis 2005 sollte das Ziel erreicht sein, dass allen Arbeitslosen vor Beginn des vierten Monats der Arbeitslosigkeit entsprechende Dienstleistungen angeboten werden.*

- Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Arbeitssuchenden frühzeitig ermittelt werden, dass die Betroffenen beraten und bei der Arbeitssuche unterstützt werden und dass in einem möglichst frühen Stadium der Arbeitslosigkeit individuelle Aktionspläne erstellt werden **und die Zusammenarbeit mit den Unternehmen zur Ermittlung des Bedarfs verbessert wird.** *Bis 2005 sollte das Ziel erreicht sein, dass allen Arbeitslosen vor Beginn des vierten Monats der Arbeitslosigkeit entsprechende Dienstleistungen angeboten werden.*

Änderungsantrag 32

Teil 'A. Die übergreifenden Ziele', Abschnitt 'Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration', Absatz 3

Die entsprechenden Maßnahmen sollten insbesondere dazu beitragen, den Anteil der erwerbstätigen Armen in allen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 deutlich zu reduzieren. **entfällt**

Begründung

Vergleiche Ziel 8 der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Änderungsantrag 33

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '1. Aktive und präventive Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen', Spiegelstrich 2 Absatz 2

dass bis zum Jahr 2005 allen Arbeitslosen ein Neuanfang in Form einer Ausbildung oder des Erwerbs von Berufserfahrung ermöglicht wird (gegebenenfalls in Kombination mit einer kontinuierlichen Unterstützung bei der Arbeitssuche) – binnen sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im Falle der am stärksten von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und binnen zwölf Monaten in allen anderen Fällen;

*dass bis zum Jahr 2005 allen Arbeitslosen ein Neuanfang in Form einer Ausbildung oder des Erwerbs von Berufserfahrung ermöglicht wird (gegebenenfalls in Kombination mit einer kontinuierlichen Unterstützung bei der Arbeitssuche) – binnen sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im Falle der am stärksten von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen **und Frauen** und binnen zwölf Monaten in allen anderen Fällen;*

Begründung

Um die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit zu beseitigen, muss verdeutlicht werden, dass die Frauen die Bevölkerungsgruppe darstellen, die in besonderem Maße von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen ist.

Änderungsantrag 34

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '2. Förderung von Unternehmergeist und Arbeitsplatzschaffung'

Die Mitgliedstaaten werden die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen vorantreiben, indem sie Unternehmergeist und Innovation in einem unternehmensfreundlichen Umfeld fördern. Besonderes Augenmerk wird der Erschließung des Arbeitsplatzschaffungspotenzials junger Unternehmen, des Dienstleistungssektors und des Bereichs Forschung und Entwicklung gelten. Entsprechende Initiativen, die durch nationale Zielvorgaben zu untermauern sind, werden abstellen auf folgende Ziele:

Die Mitgliedstaaten werden die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen vorantreiben, indem sie Unternehmergeist und Innovation **und Investitionsfähigkeit** in einem unternehmensfreundlichen Umfeld fördern. **Eine umfassende Strategie zur Schaffung von Arbeitsplätzen muss politische Maßnahmen sowohl für wachstumsorientierte KMU als auch für große Industrieunternehmen und Einrichtungen des staatlichen Sektors enthalten.** Besonderes Augenmerk wird der Erschließung des Arbeitsplatzschaffungspotenzials junger Unternehmen **sowie von KMU** des Dienstleistungssektors und des Bereichs Forschung und Entwicklung gelten. Politische Initiativen, unterstützt durch nationale Zielvorgaben, werden abstellen auf folgende Ziele:

– Ermittlung und Unterstützung von Unternehmern mit Kompetenz und Wachstumsambitionen, die voraussichtlich in der Lage sind, dauerhafte und

Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung von unternehmerischen Fähigkeiten und Managementkompetenz sowie Unterstützungsangebote, einschließlich Schulungen, die darauf abzielen, den Weg in die Selbständigkeit zu einer beruflichen Option für alle zu machen, insbesondere für Frauen, Arbeitslose, und arbeitswillige Nichterwerbspersonen;

– Vereinfachung der administrativen Abläufe und **Reduzierung** des bürokratischen Aufwands bei Unternehmensgründungen und bei der Einstellung von Personal; Erleichterung des Zugangs zu Kleinstkrediten und Risikokapital für Start-up-Unternehmen und Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial (siehe auch Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Leitlinie 11).

hochwertige Arbeitsplätze für eine wachsende Zahl von Menschen zu schaffen;

Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung von unternehmerischen Fähigkeiten und Managementkompetenz sowie Unterstützungsangebote, einschließlich Schulungen, die darauf abzielen, den Weg in die Selbständigkeit zu ***erleichtern und*** zu einer beruflichen Option für alle zu machen, insbesondere für Frauen und arbeitswillige ***Beschäftigungslose***;

– ***Verbesserung des Unternehmensumfelds zur Gründung neuer und zur Unterstützung bestehender kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU), insbesondere derjenigen mit einem hohen Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen, wie im Informations- und Kommunikationstechnologiesektor oder in den benachbarten Dienstleistungssektoren.***

– Vereinfachung der administrativen Abläufe und des bürokratischen Aufwands bei Unternehmensgründungen ***und KMU*** und bei der Einstellung von Personal; Erleichterung des Zugangs zu Kleinstkrediten und Risikokapital für Start-up-Unternehmen, ***KMU*** und Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial (siehe auch Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Leitlinie 11).

– ***Unterstützung von Programmen zur Produktivitätssteigerung durch praxisorientierte Ausbildungsprogramme, insbesondere in großen Arbeitseinrichtungen, und Entwicklung von Modernisierungsprogrammen zur Verbesserung der Produktivität und der Arbeitsplatzqualität im öffentlichen Sektor;***

– ***Entwicklung von Instrumenten für die soziale Zertifizierung von Unternehmen, in denen Beschäftigung und die Arbeitsplatzqualität berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 35

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '3. Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt', Absatz 1 und Spiegelstrich 4

Die Mitgliedstaaten werden die Fähigkeit der Beschäftigten und der Unternehmen zur Anpassung an den Wandel fördern und dabei sowohl dem Bedarf an Flexibilität und als auch dem Bedarf an Sicherheit Rechnung tragen. Sie werden das Arbeitsrecht reformieren, **indem sie allzu restriktive Bestimmungen lockern, die** die Arbeitsmarktdynamik **beeinträchtigen** und **einer** Beschäftigung derjenigen **im Wege stehen**, die Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Sie werden ferner den sozialen Dialog weiterentwickeln, die soziale Verantwortung der Unternehmen fördern und **sonstige** geeignete Maßnahmen treffen, mit dem Ziel,

– den wirtschaftlichen Wandel und wirtschaftliche Umstrukturierungsprozesse **erfolgreich** zu bewältigen.

Die Mitgliedstaaten werden die Fähigkeit der Beschäftigten und der Unternehmen zur Anpassung an den Wandel fördern und dabei sowohl dem Bedarf an Flexibilität und als auch dem Bedarf an Sicherheit Rechnung tragen. **Nach Anhörung der Sozialpartner** werden sie das Arbeitsrecht reformieren, **um dadurch** die Arbeitsmarktdynamik und **die** Beschäftigung derjenigen **zu verbessern**, die Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben, . Sie werden ferner den sozialen Dialog weiterentwickeln, die soziale Verantwortung der Unternehmen fördern und – **gemeinsam mit den Sozialpartnern** – geeignete Maßnahmen treffen, mit dem Ziel,

– den wirtschaftlichen Wandel und wirtschaftliche Umstrukturierungsprozesse **proaktiv und sozial verantwortlich** zu bewältigen.

Änderungsantrag 36

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '3. Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt', Spiegelstrich 1

– für eine größere Vielfalt bei arbeitsvertraglichen und arbeitsorganisatorischen Regelungen, einschließlich Arbeitszeitregelungen, zu sorgen – mit Blick auf die Förderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit;

– **bei entsprechenden arbeits- und sozialrechtlicher Sicherstellungen** für eine größere Vielfalt bei arbeitsvertraglichen und arbeitsorganisatorischen Regelungen, einschließlich Arbeitszeitregelungen, zu sorgen – mit Blick auf die Förderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit;

Änderungsantrag 37

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt 3 'Bewältigung des Wandels und Förderung der

Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt', Spiegelstrich 2

– bessere Arbeitsbedingungen, unter anderem im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zu schaffen und allen Arbeitskräften den Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen; mit den entsprechenden Maßnahmen soll insbesondere Folgendes erreicht werden:

Reduzierung der Gesamtzahl der Arbeitsunfälle um 15 % und der Zahl der Arbeitsunfälle in Hochrisikosektoren um 25 % in jedem Mitgliedstaat;

– bessere Arbeitsbedingungen, unter anderem im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zu schaffen und allen Arbeitskräften den Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen; mit den entsprechenden Maßnahmen soll insbesondere Folgendes erreicht werden:

*Reduzierung der Gesamtzahl der Arbeitsunfälle um 15 % und der Zahl der Arbeitsunfälle in Hochrisikosektoren um 25 % in jedem Mitgliedstaat **bis zum Jahr 2010;***

Änderungsantrag 38

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '3. Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt', Spiegelstrich 3

– innovative und nachhaltige Formen der Arbeitsorganisation zu konzipieren und zu verbreiten;

– innovative und nachhaltige Formen der Arbeitsorganisation zu konzipieren und zu verbreiten, **den Flexibilitätsbedarf der Unternehmen mit Sicherheit, lebenslangem Lernen, besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie und einer verbesserten Lebensqualität für die Arbeitnehmer in Einklang zu bringen, zum Teil auch um zu einer höheren Produktivität beizutragen; bis zum Jahr 2010 sollten die Hälfte der Großunternehmen und die Hälfte der mittelgroßen Unternehmen an der Modernisierung der Arbeitsorganisation arbeiten;**

Begründung

Es ist wichtig, den Bedarf an neuen Formen der Arbeitsorganisation ausgehend vom EU-Sozialmodell genauer festzulegen und zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 39

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '3. Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt', Spiegelstrich 4

- den wirtschaftlichen Wandel und wirtschaftliche Umstrukturierungsprozesse erfolgreich zu bewältigen.

- den wirtschaftlichen Wandel und wirtschaftliche Umstrukturierungsprozesse ***auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsplatzqualität*** erfolgreich zu bewältigen.

Änderungsantrag 40

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '3. Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt', Spiegelstrich 4 a (neu)

– öffentliche Dienstleistungen und Mittel zur Verfügung zu stellen und zu nutzen, die es ermöglichen, Berufs- und Privatleben besser in Einklang zu bringen und die Veränderung und Umgestaltung des Familienlebens, insbesondere durch Unterstützung alleinerziehender Elternteile, zu bewältigen.

Begründung

Zur Förderung der Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt müssen die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen treffen, damit Berufs- und Privatleben besser miteinander in Einklang zu bringen sind.

Änderungsantrag 41

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '4. Mehr und bessere Investitionen in Humankapital und Strategien des lebenslanges Lernens'

Die Mitgliedstaaten werden Strategien des lebenslangen Lernens implementieren – unter anderem durch Verbesserung von Qualität und Effizienz der Bildungs- und Ausbildungssysteme –, um allen Arbeitskräften die Qualifikationen zu vermitteln, die von modernen Arbeitskräften in einer wissensbasierten Gesellschaft verlangt werden, um allen eine berufliche Weiterentwicklung zu ermöglichen und um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage zu beheben und Arbeitsmarktengpässe zu überwinden.

Die Mitgliedstaaten werden Strategien des lebenslangen Lernens ***nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Betroffenen*** implementieren – unter anderem durch Verbesserung von Qualität und Effizienz der Bildungs- und Ausbildungssysteme (***einschließlich Grund- und Sekundarschulen***) –, um allen Arbeitskräften die Qualifikationen zu vermitteln, die von modernen Arbeitskräften in einer wissensbasierten Gesellschaft verlangt werden, um allen eine berufliche Weiterentwicklung zu ermöglichen und um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und

Die Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 Folgendes zu erreichen:

– Die Mitgliedstaaten sollten **sicherstellen**, dass der durchschnittliche Anteil der 25- bis 64-Jährigen in der EU, die mindestens die **Sekundarstufe II** abgeschlossen haben, auf mindestens 80 % ansteigt.

– Erhöhung der Bildungsbeteiligung der Erwachsenen auf 15 % für die EU insgesamt, wobei in jedem Mitgliedstaat eine Quote von über 10 % anzustreben ist.

Effiziente Humankapitalinvestitionen seitens der Arbeitgeber und der Arbeitskräfte selbst werden gefördert, **beispielsweise** durch eine geeignete steuerliche Behandlung der Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung, und öffentliche Mittel werden – in Übereinstimmung mit den allgemeinen Haushaltsverpflichtungen – zugunsten von Investitionen in die Humanressourcen umgeschichtet.

Die entsprechenden Maßnahmen werden

Qualifikationsnachfrage zu beheben und Arbeitsmarktengpässe zu überwinden.

Die Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 Folgendes zu erreichen:

– Die Mitgliedstaaten sollten **bemüht sein**, dass der durchschnittliche Anteil der 25- bis 64-Jährigen in der EU, die mindestens die **Hauptschule** abgeschlossen haben, **ohne das Anspruchsniveau zu senken**, auf mindestens 80 % ansteigt **und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse in den Mitgliedstaaten gewährleistet ist**;

– Erhöhung der Bildungsbeteiligung der Erwachsenen auf 15 % für die EU insgesamt, wobei in jedem Mitgliedstaat eine Quote von über 10 % anzustreben ist;

– **durch einen verbesserten arbeitsrechtlichen Rahmen erweiterte Möglichkeiten zur lebensbegleitenden Qualifizierung während der Arbeitszeit ebenso wie während des gesamten Arbeitslebens, etwa über Bildungsurlaub**;

– **verbesserter Zugang von Frauen zur Weiterbildung und zu Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere in den neuen Technologien, wobei die geschlechtsspezifischen Unterschiede abgebaut und die Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen in den wichtigsten Informationssektoren erweitert werden**;

Effiziente, **zukunftsgerichtete** Humankapitalinvestitionen seitens der Arbeitgeber und der Arbeitskräfte selbst werden gefördert, **auch** durch eine geeignete steuerliche Behandlung der Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung, und öffentliche Mittel werden – in Übereinstimmung mit den allgemeinen Haushaltsverpflichtungen **und dem Abbau von Subventionen in nicht-zukunftsfähigen Branchen** – zugunsten von Investitionen in die Humanressourcen umgeschichtet.

Die entsprechenden Maßnahmen werden

insbesondere darauf abzielen, bis 2010 eine substantielle Erhöhung der öffentlichen und privaten Pro-Kopf-Investitionen in die Humanressourcen entsprechend den jeweiligen nationalen Zielvorgaben zu erreichen, einschließlich einer signifikanten Steigerung der Unternehmensinvestitionen in die Aus- und Weiterbildung der Erwachsenen. Als Zielmarke werden 5 % der Gesamtarbeitskosten in der EU ins Auge gefasst.

insbesondere darauf abzielen, bis 2010 eine substantielle Erhöhung der öffentlichen und privaten Pro-Kopf-Investitionen in die Humanressourcen entsprechend den jeweiligen nationalen Zielvorgaben zu erreichen, einschließlich einer signifikanten Steigerung der Unternehmensinvestitionen in die Aus- und Weiterbildung der Erwachsenen. Als Zielmarke werden 5 % der Gesamtarbeitskosten in der EU ins Auge gefasst.

Änderungsantrag 42

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '5. Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Förderung des aktiven Alterns' Spiegelstriche

– auf eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung hinarbeiten, indem sie das Potenzial aller Bevölkerungsgruppen erschließen – im Rahmen eines umfassenden Konzepts, das insbesondere folgende Aspekte abdeckt: Verfügbarkeit und Qualität von Arbeitsplätzen, Arbeit lohnend machen, Verbesserung der Qualifikationen, Bereitstellung geeigneter Unterstützungsangebote;

– das aktive Altern fördern, insbesondere durch Schaffung von Arbeitsbedingungen, die geeignet sind, die Menschen länger im Erwerbsleben zu halten, (z. B. Zugang zur Weiterbildung oder **flexible** Formen der Arbeitsorganisation) **sowie durch Beseitigung von Anreizen für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt, vor allem durch eine Reform der Vorruhestandsregelungen und indem**

– auf eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung hinarbeiten, indem sie das Potenzial aller Bevölkerungsgruppen, **insbesondere unterbeschäftigte Bevölkerungsgruppen, wie Frauen, Zuwanderer, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen**, erschließen – im Rahmen eines umfassenden Konzepts, das insbesondere folgende Aspekte abdeckt: Verfügbarkeit und Qualität von Arbeitsplätzen, Arbeit, **höhere Bildung und Ausbildung**, lohnend machen, Verbesserung der Qualifikationen, Bereitstellung geeigneter **und zielgerichteter** Unterstützungsangebote, **einschließlich Maßnahmen, die insbesondere dazu dienen, den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, und vor allem Frauen bei der Rückkehr ins Berufsleben helfen sollen**;

– das aktive Altern fördern, **wobei bei der Evaluierung der Auswirkungen des Alterns von einem Gender-Ansatz auszugehen ist**, insbesondere durch Schaffung von Arbeitsbedingungen, die geeignet sind, die Menschen länger im Erwerbsleben zu halten, (z. B. Zugang zur Weiterbildung oder **innovative** Formen der Arbeitsorganisation **und verbesserter Gesundheitsschutz und mehr Sicherheit am Arbeitsplatz**);

sichergestellt wird, dass sich ein Verbleib im Erwerbsleben auszahlt;

die entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 das effektive Durchschnittsalter beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf EU-Ebene (das nach entsprechenden Schätzungen im Jahr 2001 bei 59,9 Jahren lag) um fünf Jahre anzuheben; die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich geeignete nationale Zielvorgaben machen, die mit den auf EU-Ebene angestrebten Zielen vereinbar sind;

– das durch Zuwanderung verfügbare werdende zusätzliche Arbeitskräfteangebot nutzen – in Übereinstimmung mit der Einwanderungspolitik der Gemeinschaft und in einer Art und Weise, die mit den langfristigen Entwicklungszielen der Herkunftsländer vereinbar ist.

– Arbeitsplatzprogramme müssen auch auf ältere Arbeitnehmer ausgerichtet sein, so dass die Arbeitgeber einen Anreiz haben, ältere Menschen weiter zu beschäftigen. Ein möglicher Ansatz wäre eine teilweise Kofinanzierung dieser Projekte durch die Strukturfonds;

die entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 das effektive Durchschnittsalter beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf EU-Ebene (das nach entsprechenden Schätzungen im Jahr 2001 bei 59,9 Jahren lag) um fünf Jahre anzuheben; die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich geeignete nationale Zielvorgaben machen, die mit den auf EU-Ebene angestrebten Zielen vereinbar sind;

– das durch Zuwanderung verfügbare werdende zusätzliche Arbeitskräfteangebot nutzen – in Übereinstimmung mit der Einwanderungspolitik der Gemeinschaft und in einer Art und Weise, die mit den langfristigen Entwicklungszielen der Herkunftsländer vereinbar ist.

– Förderung von Systemen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes für Menschen, die sich im Laufe ihres Berufslebens eine Behinderung zugezogen haben.

Änderungsantrag 43

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '6. Gleichstellung der Geschlechter', Absatz 2

Besonderes Augenmerk wird der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelten: insbesondere sollten geeignete Betreuungsangebote für Kinder und pflegebedürftige Personen geschaffen werden. **Die entsprechenden Maßnahmen werden darauf abzielen, bis zum Jahr 2010 die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für 33 % der**

Besonderes Augenmerk wird der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelten: insbesondere sollten geeignete Betreuungsangebote für Kinder und pflegebedürftige Personen geschaffen werden. **Der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt – sowohl von Frauen als auch von Männern – nach einem Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub oder nach der**

Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und für 90 % der Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schulpflichtalter in jedem Mitgliedstaat zu gewährleisten.

Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger wird gefördert. Durch politische Maßnahmen, mit denen öffentliche Dienstleistungen zur Deckung des Betreuungsbedarfs von Familien erbracht werden, wird konkret versucht, bis zum Jahr 2010 die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für 90 % aller Kinder bis zum Schulpflichtalter in jedem Mitgliedstaat zu gewährleisten. Ganz allgemein sind Maßnahmen zu fördern, die Anreize schaffen sollen, die der Teilung der Verantwortung für die Familie Vorschub leisten. Diese sind Zahlen Mindestvorgaben und müssen an den Bedarf angepasst werden, der sich in jedem Land aus den Frauenerwerbsquoten, die in den übergreifenden Zielen festgelegt sind, ergibt.

Alleinerziehende – von denen 80% Frauen sind – sollten in Form garantierter Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten, Kinderhorte und Krippen) unterstützt werden, um den Zugang zu sicheren Arbeitsplätzen und die Planung der beruflichen Laufbahn zu erleichtern.

Änderungsantrag 44

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '7. Förderung der Integration und Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt', Absatz 1

Die Mitgliedstaaten werden die Integration von Personen fördern, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie zum Beispiel Schulabbrecher, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten. Dies soll geschehen durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, durch Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und durch Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung.

Die Mitgliedstaaten werden ***durch ein Mainstreaming-Konzept und durch spezifische Maßnahmen*** die Integration von Personen fördern, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie zum Beispiel Schulabbrecher, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten. Dies soll geschehen durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, durch Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten und durch Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung.

Begründung

Um bei der Bekämpfung von Diskriminierung und der Förderung benachteiligter Menschen Ergebnisse zu erzielen, ist eine Kombination von Mainstreaming und spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Änderungsantrag 45

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '7. Förderung der Integration und Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt', Spiegelstrich 1

– Halbierung der Schulabbrecherquote in jedem Mitgliedstaat und dadurch Reduzierung der Gesamtquote für die EU auf 10 %;

– Reduzierung der Differenz zwischen den Arbeitslosenquoten benachteiligter Personengruppen – **entsprechend der jeweiligen einzelstaatlichen Definition – und der Gesamtarbeitslosenquote um die Hälfte in jedem Mitgliedstaat;**

– Reduzierung der Differenz zwischen den Arbeitslosenquoten von EU-Bürgern und den Arbeitslosenquoten von Drittstaatsangehörigen um die Hälfte in jedem Mitgliedstaat.

– Halbierung der Schulabbrecherquote in jedem Mitgliedstaat und dadurch Reduzierung der Gesamtquote für die EU auf 10 %, **durch vermehrtes Bildungsangebot nach den individuellen Fähigkeiten der Betroffenen;**

– Reduzierung der Differenz zwischen den Arbeitslosenquoten benachteiligter Personengruppen um die Hälfte in jedem Mitgliedstaat, **einschließlich Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern;**

– Reduzierung der Differenz zwischen den Arbeitslosenquoten von EU-Bürgern und den Arbeitslosenquoten von Drittstaatsangehörigen um die Hälfte in jedem Mitgliedstaat.

– **eine Reduzierung des Arbeitslosigkeitsgefälles zwischen Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen um die Hälfte in jedem Mitgliedstaat.**

Änderungsantrag 46

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '7. Förderung der Integration und Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen auf dem Arbeitsmarkt', Absatz 2 a (neu)

Da 2003 das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen ist und da viele Menschen mit Behinderungen keinen Zugang zu Beschäftigung haben, sollten besonderes Augenmerk und

Hilfsmaßnahmen innovativen Formen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gelten, um sie so auszubilden, dass sie einer Vollzeitarbeit nachgehen können.

Begründung

Es ist wichtig, auf den vom Europäischen Jahr für Menschen mit Behinderungen gebotenen Möglichkeiten aufzubauen und vorhandene oder neue innovative Formen der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen weiter zu entwickeln.

Änderungsantrag 47

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '8. Arbeit lohnend machen und entsprechende Anreize schaffen '

Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner werden die Schaffung von Arbeitsplätzen vorantreiben und eine Lohnpolitik unterstützen, die darauf abzielt, Produktionszuwächse und Inflation in ein Gleichgewicht zu bringen sowie strukturelle Lohnunterschiede und das Problem der erwerbstätigen Armen in Angriff zu nehmen, damit sich Arbeit wieder lohnt und dadurch die Binnennachfrage und die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze erhöht wird.

Die Mitgliedstaaten werden ihre finanziellen Anreizmechanismen neu gestalten, um Arbeit attraktiver zu machen und die Menschen zu ermutigen, Arbeit zu suchen, eine Arbeit aufzunehmen und im Arbeitsleben zu verbleiben. Die Mitgliedstaaten werden Steuer- und Sozialleistungssysteme und deren Wechselwirkungen überprüfen, mit dem Ziel, Arbeitslosigkeits-, Armuts- und Nichterwerbstätigkeitsfallen zu beseitigen und die Erwerbsbeteiligung von Frauen, geringqualifizierten Arbeitskräften, älteren Arbeitskräften und arbeitsmarktfernen Gruppen zu fördern.

Die Mitgliedstaaten werden ihre finanziellen Anreizmechanismen neu gestalten, um Arbeit attraktiver zu machen und die Menschen zu ermutigen, Arbeit zu suchen, eine Arbeit aufzunehmen und im Arbeitsleben zu verbleiben. Die Mitgliedstaaten werden Steuer- und Sozialleistungssysteme und deren Wechselwirkungen überprüfen, mit dem Ziel, Arbeitslosigkeits-, Armuts- und Nichterwerbstätigkeitsfallen zu beseitigen und die Erwerbsbeteiligung von Frauen, geringqualifizierten Arbeitskräften, älteren Arbeitskräften, **Menschen mit Behinderungen** und arbeitsmarktfernen Gruppen zu fördern. **Die Mitgliedstaaten werden ferner die Lohnnebenkosten senken und gegebenenfalls die steuerliche**

Belastung von Beziehern niedriger Einkommen verringern.

Jedoch sollten die Sozialleistungssysteme nicht abgebaut werden, da sie ein zentraler Teil der Strategie zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung bleiben.

Sie werden insbesondere – bei Aufrechterhaltung eines angemessenen Sozialschutzniveaus – Ersatzraten und Leistungsdauer überprüfen, sie werden – unter Berücksichtigung der individuellen Situation – für eine effektive Leistungsverwaltung sorgen, vor allem was die Koppelung mit einer effektiven Arbeitssuche anbelangt, sie werden, soweit angezeigt, die Gewährung von Arbeitnehmerhilfen in Betracht ziehen, sie werden hohe effektive Grenzsteuersätze absenken, um Nichterwerbstätigkeitsfallen zu beseitigen, und sie werden die Steuer- und Abgabenbelastung gering entlohnter Arbeit reduzieren.

Die entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 die Steuer- und Abgabenbelastung des Arbeitsentgelts von Niedriglohnbeziehern gemäß den nationalen Zielvorgaben deutlich zu reduzieren.

Sie werden insbesondere – bei Aufrechterhaltung eines angemessenen Sozialschutzniveaus – Ersatzraten und Leistungsdauer überprüfen, sie werden – unter Berücksichtigung der individuellen Situation – für eine effektive Leistungsverwaltung sorgen, vor allem was die Koppelung mit einer effektiven Arbeitssuche anbelangt, sie werden, soweit angezeigt, die Gewährung von Arbeitnehmerhilfen in Betracht ziehen, sie werden hohe effektive Grenzsteuersätze absenken, um Nichterwerbstätigkeitsfallen zu beseitigen, und sie werden die Steuer- und Abgabenbelastung gering entlohnter Arbeit reduzieren.

Die entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 die Steuer- und Abgabenbelastung des Arbeitsentgelts von Niedriglohnbeziehern gemäß den nationalen Zielvorgaben **wenn nötig** deutlich zu reduzieren.

Die Maßnahmen sollten auch dazu beitragen, den Anteil der erwerbstätigen Armen in allen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 zu halbieren.

Änderungsantrag 48

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '9. Überführung von nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit in reguläre Beschäftigung', Absatz 1

Die Mitgliedstaaten werden einen umfassenden Policymix zur Beseitigung nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit zusammenstellen und implementieren, der folgende Komponenten miteinander verknüpft: Vereinfachung des Unternehmensumfelds, Beseitigung von

Die Mitgliedstaaten werden einen umfassenden Policymix zur Beseitigung nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit zusammenstellen und implementieren, der folgende Komponenten miteinander verknüpft: Vereinfachung des Unternehmensumfelds, Beseitigung von

Negativanreize und Schaffung geeigneter Anreize in den Steuer- und Sozialleistungssystemen, Ausbau der Kapazitäten im Bereich der Rechtsdurchsetzung, Anwendung von Sanktionen. Die Mitgliedstaaten werden in die Weiterentwicklung der statistischen Basis auf nationaler und auf EU-Ebene investieren, um das Ausmaß des Problems und die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte erfassen zu können.

Negativanreize und **unter gebührender Berücksichtigung der Beibehaltung der sozialen Sicherheitssysteme** die Schaffung geeigneter Anreize in den Steuer- und Sozialleistungssystemen, **Ausarbeitung eines spezifischen Statuts für Jobs, die nur schwer in die bestehende reguläre Wirtschaft eingeordnet werden können, wie z.B. Haushaltshilfen**, Ausbau der Kapazitäten im Bereich der Rechtsdurchsetzung, Anwendung von Sanktionen. Die Mitgliedstaaten werden in die Weiterentwicklung der statistischen Basis auf nationaler und auf EU-Ebene investieren, um das Ausmaß des Problems und die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte erfassen zu können.

Begründung

Viele Formen der Schwarzarbeit, wie Haushaltshilfen, lassen sich nur schwer in heutige Systeme eingliedern. Die Schaffung eines angemessenen Status muss den Übergang von der Schattenwirtschaft in die reguläre Wirtschaft vereinfachen.

Änderungsantrag 49

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '9. Überführung von nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit in reguläre Beschäftigung', Absatz 2

*Die entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 die nichtangemeldete Erwerbstätigkeit **in jedem Mitgliedstaat** deutlich zu reduzieren, gestützt auf eine verbesserte statistische Datenbasis.*

*Die entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere darauf abzielen, bis 2010 die nichtangemeldete Erwerbstätigkeit deutlich zu reduzieren, wobei **Sektoren, in denen nicht angemeldete Frauenarbeit sehr verbreitet ist, wie Landarbeiterinnen oder Haushaltshilfen, besonderes Augenmerk verdienen. Besondere Aufmerksamkeit muss auch den Arbeitsbedingungen von Zuwanderinnen gelten.***

Änderungsantrag 50

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '10. Förderung beruflicher und geografischer Mobilität und Verbesserung des Job-Matching'

10. Förderung beruflicher und

10. Mobilisierung der Arbeitsressourcen

**geografischer Mobilität und Verbesserung
des Job-Matching**

Zur Verringerung der lokalen und regionalen Unterschiede bei der Beschäftigung werden die Mitgliedstaaten Mobilisierungsmaßnahmen für partizipative Innovation und Arbeitsplatzschaffung in leistungsschwachen Gebieten Vorrang einräumen. Dies kann geschehen durch Unterstützung weitreichender Partnerschaften für Entwicklung und gemeinsamer Unternehmensnetze für Entwicklung sowie durch die Auflage lokaler und regionaler Aktionspläne für Beschäftigung. Die Mitgliedstaaten werden die aktive Rolle berücksichtigen, die die Sozialwirtschaft und der Dritte Sektor in Bezug auf die lokalen Arbeitsmärkte und die Entwicklung einer lokalen Dynamik hinsichtlich sozialer Integration, Unternehmergeist und wirtschaftlicher Tätigkeit (insbesondere im Dienstleistungssektor) spielen.

Die Mitgliedstaaten werden einem Arbeitskräftemangel, Arbeitsmarktengpässen und **regionalen Disparitäten bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit** entgegenwirken durch Förderung der beruflichen Mobilität und Beseitigung von Hindernissen für die geografische Mobilität, insbesondere durch Umsetzung des Aktionsplans für Qualifikation und Mobilität, durch Verbesserungen bei der Anerkennung und Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen, durch Gewährleistung der Übertragbarkeit von Sozialversicherungs- und Rentenansprüchen, durch Schaffung geeigneter Anreize in den Steuer- und Sozialleistungssystemen und durch Nutzung des Potenzials der Zuwanderung.

Die Mitgliedstaaten werden **gegebenenfalls** einem Arbeitskräftemangel, Arbeitsmarktengpässen und **sonstigen Beschäftigungshemmnissen** entgegenwirken durch Förderung der beruflichen Mobilität und Beseitigung von Hindernissen für die geografische Mobilität, insbesondere durch Umsetzung des Aktionsplans für Qualifikation und Mobilität, durch Verbesserungen bei der Anerkennung und Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen, durch Gewährleistung der Übertragbarkeit von Sozialversicherungs- und Rentenansprüchen, durch Schaffung geeigneter Anreize in den Steuer- und Sozialleistungssystemen und durch Nutzung des Potenzials der Zuwanderung.

Änderungsantrag 51

Teil 'B. Handlungsprioritäten', Abschnitt '10. Förderung beruflicher und geografischer

Mobilität und Verbesserung des Job-Matching', Absatz 2a (neu)

Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene sollte für mehr Transparenz bei Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten gesorgt werden, um ein effektives Job-Matching zu fördern. *Insbesondere sollte bis 2005 sichergestellt sein, dass Arbeitssuchende EU-weit Zugang zu sämtlichen von den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten bekannt gegebenen Stellenangeboten haben.*

Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene sollte für mehr Transparenz bei Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten gesorgt werden, um ein effektives Job-Matching zu fördern. *Insbesondere sollte bis 2005 sichergestellt sein, dass Arbeitssuchende EU-weit Zugang zu sämtlichen von den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten bekannt gegebenen Stellenangeboten haben.*

Die entsprechenden Maßnahmen werden darauf abzielen, bis zum Jahr 2010 regionale Ungleichgewichte bei der Beschäftigung jährlich um 10% abzubauen.

Begründung

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten durch ein konkretes Ziel flankiert werden.

Änderungsantrag 52

Teil 'C. Bessere Governance, mehr Partnerschaft und effizientere Umsetzungsmechanismen', Absatz 1

Die Mitgliedstaaten werden die effektive Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sicherstellen, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Die Mitgliedstaaten werden die effektive Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien ***und die Umsetzung des Gender Mainstreaming-Konzepts***, auch auf regionaler und lokaler Ebene sicherstellen. ***Um die Rechtmäßigkeit und die Umsetzung zu verbessern, sollte jeder Mitgliedstaat seinen Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung zur Diskussion und Annahme durch das Parlament oder die Parlamente stellen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat die einschlägige Kompetenz für die Beschäftigungspolitik besitzen.***

Änderungsantrag 53

Teil 'C. Bessere Governance, mehr Partnerschaft und effizientere Umsetzungsmechanismen',

Abschnitt 'Mobilisierung aller relevanten Akteure', Absatz 1

Unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Traditionen und Gepflogenheiten **sollte eine enge Einbeziehung der einschlägigen parlamentarischen Gremien in die Umsetzung der Leitlinien gewährleistet sein. Darüber hinaus** sollten alle wichtigen Stakeholder, einschließlich der Zivilgesellschaft, in vollem Umfang an der europäischen Beschäftigungsstrategie mitwirken.

Unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Traditionen und Gepflogenheiten sollten alle wichtigen Stakeholder, einschließlich der Zivilgesellschaft, in vollem Umfang an der europäischen Beschäftigungsstrategie mitwirken. **Alle nationalen Verwaltungen sollten ferner Fachausschüsse für die Europäische Beschäftigungsstrategie einsetzen, in denen die Sozialpartner vertreten sein sollten.**

Begründung

Folge der Einfügung des vorhergehenden Absatzes.

Änderungsantrag 54

Teil 'C. Bessere Governance, mehr Partnerschaft und effizientere Umsetzungsmechanismen',
Abschnitt 'Wirksame und rationelle Umsetzungsmechanismen'

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die operativen Dienste über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um die beschäftigungspolitischen Ziele und Prioritäten wirksam und effizient umzusetzen. Dies erfordert insbesondere ein modernes System von Arbeitsverwaltungen, die eng mit den für soziale Wiedereingliederung zuständigen Stellen zusammenarbeiten, ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot zur Förderung des lebenslangen Lernens sowie Arbeitsaufsichtsbehörden, die für bessere Arbeitsbedingungen sorgen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die operativen Dienste über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, um die beschäftigungspolitischen Ziele und Prioritäten wirksam und effizient umzusetzen. Dies erfordert insbesondere ein modernes **und effizientes** System von Arbeitsverwaltungen, die eng mit den für soziale **und berufliche** Wiedereingliederung zuständigen Stellen zusammenarbeiten, ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot zur Förderung des lebenslangen Lernens sowie Arbeitsaufsichtsbehörden, die für bessere Arbeitsbedingungen sorgen.

Änderungsantrag 55

Teil 'C. Bessere Governance, mehr Partnerschaft und effizientere Umsetzungsmechanismen',
Abschnitt 'Angemessener Finanzrahmen', Absatz 1'

Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen,

Die Mitgliedstaaten werden **durch**

dass angemessene finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien bereitgestellt werden – bei gleichzeitiger Berücksichtigung **des Gebots** solider öffentlicher Finanzen **in Übereinstimmung mit** den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

entsprechendes Engagement im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sicherstellen, dass angemessene finanzielle Ressourcen für die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien bereitgestellt werden – bei gleichzeitiger Berücksichtigung solider öffentlicher Finanzen **und** den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

Änderungsantrag 56

Teil 'C. Bessere Governance, mehr Partnerschaft und effizientere Umsetzungsmechanismen',
Abschnitt 4 a (neu) und neuer Absatz

Statistiken und Indikatoren, um Fortschritte zu messen

Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, dass statistische Indikatoren für die einzelnen Handlungsprioritäten festgelegt werden, um klare Ziele und wirksame Mittel zur Überwachung dieser Ziele zu gewährleisten.

Begründung

Statistiken und Indikatoren sind ein wesentliches Instrument, um Fortschritte auf den von den Zielen abgedeckten Gebieten zu messen und um die festgelegten übergreifenden Ziele zu erfüllen. In einigen Bereichen, z.B. die Beteiligung diskriminierter und benachteiligter Gruppen, gibt es kaum statistische Angaben, die aber grundlegend sind, um politischen Bedarf zu ermitteln. Indikatoren sind besonders wichtig, um das Beschäftigungsgefälle von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen zu ermitteln.

BEGRÜNDUNG

Nach vielversprechenden Ergebnissen während der letzten Jahre steht die EBS jetzt vor neuen Herausforderungen, die mit der wirtschaftlichen Stagnation und der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union zusammenhängen. In dieser Situation ist es umso wichtiger, den auf dem Gipfel von Lissabon vorgezeichneten und auf späteren Gipfeln weiter entwickelten strategischen Weg weiter zu verfolgen, d.h. das ehrgeizige Ziel zu bestätigen, in Europa eine moderne und dynamische wissensbasierte Wirtschaft zu schaffen.

Dies setzt eine Wirtschaftspolitik voraus, die mittelfristig eine Steigerung der Investitionen und Expansion der wirtschaftlichen Tätigkeiten fördert, so dass die Mittel für ehrgeizige Arbeitsbeschaffungsprogramme und andere Beschäftigungspolitiken bereitgestellt werden.

Die übergreifenden Ziele:

Der Berichterstatter begrüßt die Idee, als Grundlage für die Auswahl und Formulierung der prioritären Leitlinien für Aktionen einige übergreifende Ziele festzulegen. Die drei ausgewählten Ziele bilden den Kern der Lissabonner Beschäftigungsstrategie und stärken einander gegenseitig.

Vollbeschäftigung

Es muss unbedingt darauf bestanden werden, dass die EBS auf die Vollbeschäftigung und nicht lediglich auf „mehr“ Beschäftigung abzielt, weil „Vollbeschäftigung“ bedeutet, dass jeder das Recht auf bezahlte Arbeit hat. Es ist auch zu begrüßen, dass die Kommission Zielvorgaben für die Anhebung der Beschäftigungsquote vorschlägt. Es ist jedoch ebenso wichtig, übergreifende Ziele für Arbeitslosenquoten festzulegen, weil es ohne weiteres möglich ist, dass die Beschäftigungsquoten steigen, ohne dass die Arbeitslosigkeit abnimmt, beispielsweise wenn sich Frauen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen oder wenn ältere Arbeitnehmer beschließen, später in den Ruhestand zu gehen.

Gute Arbeitsplatzqualität

In Anbetracht der Lissabonner Strategie für eine expansive wissensbasierte Wirtschaft ist die Hervorhebung des Qualitätsziels von entscheidender Bedeutung. Auf einem Weltmarkt, der von in Billiglohnländern hergestellten Produkten überschwemmt wird, sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten sich für eine qualitativ hochwertige Produktion auf der Grundlage einer guten Arbeitsplatzqualität in den Unternehmen und eines qualitativ hochwertigen Arbeitsumfelds mit einem guten Management, einer effizienten Organisation und einem hohen Produktivitätsniveau sowie nicht zuletzt einem konstruktiven sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern, deren Rechte genau definiert sind, entscheiden.

Sozialer Zusammenhalt und soziale Integration

Der französische Soziologe Emile Durkheim hat darauf hingewiesen, dass ein Vertrag – wie der geschäftliche Vertrag und der Arbeitsvertrag – nur insoweit funktioniert, als die Vertragspartner die gleiche Vorstellung von den damit verbundenen Verpflichtungen haben und sie einander ein ausreichendes Maß an Vertrauen entgegenbringen. Der Arbeitsmarkt beruht auf sozialen Errungenschaften wie der Partnerschaft des sozialen Dialogs, dem Vertrag über die Gleichheit der Geschlechter und dem Grundsatz der territorialen Solidarität. Diese

bilden die Grundlagen des sozialen Zusammenhalts und machen es möglich, dass über Arbeitskonflikte verhandelt und die Beschäftigungsquote der Frauen erhöht werden kann, wobei gleichzeitig Arbeits- und Familienleben miteinander in Einklang gebracht werden und dass regionale und lokale Beschäftigungsunterschiede in Angriff genommen werden können. Aufgrund dieses sozialen Zusammenhalts besteht ein allgemeiner politischer Konsens darüber, dass die soziale Integration zu den Prioritäten der EBS gehören soll. Benachteiligte Menschen, sei es, dass sie über unzureichende berufliche Fähigkeiten verfügen, dass sie persönlich behindert sind, in Randregionen wohnen, unter ethnischer Diskriminierung oder anderen Faktoren leiden, sollten die politische Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihnen Arbeitsmöglichkeiten, ein Einkommen und soziale Anerkennung zu verschaffen.

Handlungsprioritäten

Aktivierungspolitiken

Die Aktivierungspolitiken wurden schrittweise verfeinert, wobei zunehmend Wert auf ein frühes Eingreifen und die persönliche Beratung gelegt wurde und der vorliegende Leitlinienvorschlag auch einen verfeinerten Ansatz in Bezug auf die Zeit von der Erkennung des Problems bis zur endgültigen regulären Beschäftigung enthält.

Wir haben bisher üblicherweise einzelne Personen als Ziele der Politik betrachtet, es gibt jedoch eine interessante Tendenz, sich stattdessen auf besondere Arten von Situationen zu konzentrieren. Ein Großteil aller Beschäftigungsprobleme tritt in Übergangssituationen auf, beispielsweise beim Übergang von der Schule zur regulären Beschäftigung, von der Hausarbeit zur Erwerbstätigkeit, von ländlichen Regionen in Stadtgebiete und von der regulären Berufstätigkeit zum Ruhestand. Diese vier Übergangsperioden werden in den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Erfolg behandelt und häufig wird dabei nicht genau genug zwischen den Situationen unterschieden. Sind es Bildungsmaßnahmen oder flexible Arbeitszeiten, wirtschaftliche Anreize oder sonstige Maßnahmen, die in der jeweiligen Situation erforderlich sind? Hier sind erhebliche Verbesserungen möglich, und die Leitlinien weisen in die richtige Richtung.

Arbeitsplatzschaffende Maßnahmen

Es versteht sich von selbst, dass Aktivierungspolitiken mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen einhergehen müssen. Der wichtigste Ansatz im Rahmen der EBS war die Förderung von Unternehmergeist und die Unterstützung der KMU. Der Berichterstatter ist für derartige Maßnahmen, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass sie mit der Lissabonner Strategie und deren Betonung von Qualität und Produktivität vereinbar sein müssen. Wir haben sehr viele kleine Unternehmen in Europa, die auf niedrigen Arbeitskosten und einer geringen Produktivität basieren und nur geringe Wachstumskapazitäten haben. Von den neuen Unternehmen dieser Art überleben nur wenige, und diejenigen, die überleben, erzeugen für die Wirtschaft insgesamt häufig nur einen sehr geringen Mehrwert.

Unsere Politiken müssen deshalb selektiv sein. Wir sollten Unternehmer und Unternehmen unterstützen, die kompetent und wachstumsorientiert sind und auf Märkte ausgerichtet sind, auf denen Qualitätserzeugnisse vertrieben werden.

Deutlich gesagt heißt dies, dass wir der Gründung von Firmen, deren Produktivität gering ist, die niedrige Löhne zahlen, die sich die von Konkurrenten gezahlten Steuersätze nicht leisten können und deren Hauptgeschäftsidee darin besteht, billige Arbeitskräfte auszunutzen, keine Priorität einräumen sollten. Wir wollen keine Arbeitsplätze fördern, die nach den von der Kommission ausgearbeiteten zehn Qualitätskriterien voraussichtlich von geringer Qualität sein werden.

Für den einzelnen Arbeitgeber ist es natürlich verlockend, der wirtschaftlichen Stagnation durch Programme zur Senkung der Lohnkosten und durch Zugeständnisse an die Qualität zwecks Reduzierung der Produktionskosten zu begegnen, aber wenn sich viele Arbeitgeber gezwungen sehen, diesen Weg einzuschlagen, wird dies zu schlechterer Qualität, zu einer sinkenden Nachfrage und zu einer allgemein geschwächten Wirtschaft und Beschäftigungslage führen. Deshalb müssen die Politiker die Verantwortung für die Schaffung der Grundlagen für konstruktivere Anpassungsmethoden und die Unterstützung von Maßnahmen übernehmen, die Anreize für nachhaltige Programme zur Erzeugung von Qualitätsprodukten bieten.

Es ist beruhigend festzustellen, dass in der „Europäischen Charta für Kleinunternehmen“ diese Art von Qualitätsaspekten unterstützt und konstruktive Politiken zur Unterstützung der Wirtschaft gefordert werden.

Es reicht jedoch nicht aus, wenn sich die EBS ausschließlich auf den Unternehmergeist von Einzelnen und die KMU konzentriert. Ein großer Teil der Beschäftigung in Europa entfällt auf Großunternehmen, und Arbeitsplatzbeschaffungsstrategien müssen diese ebenfalls berücksichtigen. Der Ansatz der Kommission für Industriepolitiken (C5-0153/03) geht praktisch überhaupt nicht auf die Beschäftigung ein; hier besteht also für die GD Beschäftigung eindeutig die Notwendigkeit, die Initiative zu ergreifen.

Ebenso benötigen wir besondere beschäftigungspolitische Maßnahmen für den öffentlichen Sektor, die mit den Maßnahmen zur Modernisierung der Leistungen des öffentlichen Dienstes in Verbindung stehen. Auch hier besteht die Wahl zwischen Spar- und Austeritätspolitiken und innovativen, auf Qualität basierenden Politiken zur Verbesserung und Ausweitung der Dienste von allgemeinem Interesse. Dies ist für die Zukunft der EBS eine bedeutende Herausforderung.

Auch lokale und regionale Entwicklungsstrategien sollten besonders in den Vordergrund gestellt werden. Alle Arbeitsplätze sind gewissermaßen lokal, und viele von ihnen produzieren Waren und leisten Dienste für lokale und regionale Märkte, die in der Regel weniger empfindlich auf Konjunkturzyklen und makroökonomische Hochs und Tiefs reagieren. Entwicklungsstrategien für die Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen mit einer hohen Arbeitslosigkeit und wenig Möglichkeiten sollten mit Blick auf die Mobilisierung bestehender Ressourcen und deren Kombination in Partnerschaften und Produktionsnetzen zwecks gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit gefördert werden. Wenn diese Strategien nicht ausreichend und relevant genug sind, benötigen wir Politiken zur Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Arbeitskräften über territoriale Grenzen hinweg zu schaffen.

Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt in den Mitgliedstaaten.

Zunächst einmal muss eine Verbindung zwischen der EBS und den nationalen Beschäftigungspolitiken hergestellt werden, die von Regierungen vorgeschlagen und von parlamentarischen Versammlungen angenommen werden. Gegenwärtig sind die Parlamente vom EBS-Prozess praktisch ausgeschlossen. D.h., dass die EBS bei Beschlüssen über die nationalen Beschäftigungsbudgets nicht berücksichtigt wird. Die Kommission schlägt „eine enge Einbeziehung der einschlägigen parlamentarischen Gremien“ vor, aber der Berichtstatter wünscht mehr Genauigkeit und schlägt vor, in die Leitlinien eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung aufzunehmen, wonach ihre Parlamente die nationalen Aktionspläne erörtern und annehmen sollten.

Innerhalb der Mitgliedstaaten ist die Zentralregierung möglicherweise weit von den regionalen und lokalen Aktivitäten entfernt. Es besteht ein gewaltiger Bedarf an von unten nach oben aufgebauten Konzepten zur Mobilisierung von Kompetenz und Engagement für Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigungswachstum auf lokaler und regionaler Ebene. Es wäre sehr nützlich, wenn die offene Koordinierungsmethode nicht nur in der dünnen Luft der europäischen Zusammenarbeit, sondern auch innerhalb der Mitgliedstaaten als ein Mittel zur Öffnung der Verwaltung und Einführung von Maßnahmen wie Beurteilungen durch Peergroups, Vergleiche bewährter Praktiken, horizontale Kommunikation und andere Elemente interaktiver Lernstrategien angewandt würde.

Die neuen Mitgliedstaaten werden die Beschäftigungsleitlinien als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands übernehmen müssen. Dies wird für sie problematisch sein, allerdings im Bereich der Beschäftigung nicht problematischer als in anderen Politikbereichen. Für die EBS wird die Erweiterung jedoch einige neue Schwierigkeiten mit sich bringen, und zwar sowohl, was die Politik als solche betrifft, als auch in Bezug auf die Methodik. Neue Arbeitsmarktsituationen müssen bewältigt werden, die Strategien für die Koordinierung von Politiken müssen an die neue Situation angepasst werden, und möglicherweise müssen neue Herausforderungen in Bezug auf die Ausrichtung der Politik in Angriff genommen werden.

Die Kommission hat auf die Behandlung dieser Fragen im vorliegenden Leitlinienvorschlag verzichtet, wenngleich dieser vermutlich in den nächsten drei Jahren kaum geändert werden wird. Sie müssen daher in anderen Zusammenhängen erörtert werden.